

Gemeinde Oedheim
Kreis Heilbronn

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde über Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim hat am 10. Oktober 1994 auf Grund des § 39 Absatz 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gemeindegebiet verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbetrag

Je Stellplatz, der abgelöst wird,
ist ein Betrag von
zu zahlen.

DM 9.000,--

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 1).

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzumachen.

Oedheim, den 19. Oktober 1994


R o f f, Bürgermeister